

TÄTIGKEITSBERICHT 2025 DER AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Das Jahr 2025	3
2 Aus dem Beratungsalltag	4
3 Vorabkonsultation	15
4 Kontrolltätigkeit	16
5 Öffentlichkeitsprinzip	19
6 Zusammenarbeit	20
7 Schulungen und Referate	22
8 Anhang	23

1

DAS JAHR 2025

1.1 DIE AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ (ASD)

Die ASD ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie verfügt über fundiertes Fachwissen bezüglich Datenschutz, Umgang mit Informationen, Informationssicherheit und die damit verbundene Governance. Als unabhängige Aufsichtsbehörde ist die ASD, wie auch die Ombudsstelle oder die Finanzkontrolle, nicht dem Regierungsrat des Kantons unterstellt und erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die ASD im Berichtsjahr bei den kantonalen öffentlichen Organen¹ Beratungen, Vorabkonsultationen, Kontrollen und Schulungen durchgeführt und zu datenschutzrelevanten Erlassen Stellung genommen. Ebenfalls beriet und unterstützte die ASD Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bezüglich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Ihr Angebot umfasste auch Auskünfte an und fachlich fundierte Einschätzungen für Landrat und Medien.

Im Berichtsjahr hat die ASD 369 Geschäftsdossiers eröffnet. Ihr wurden 56 neue Vorhaben zur Vorabkonsultation vorgelegt. Bei 21 Vorhaben entschied die ASD, keine Vorabkonsultation durchzuführen. Es wurden vier Datenschutzkontrollen abgeschlossen, 137 Beratungen bei öffentlichen Organen und 97 bei Privatpersonen durchgeführt sowie vier Schulungen und Referate gehalten. Die ASD wurde für 18 Stellungnahmen angefragt und verfasste weitere 77 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkonsultationen. In 40 Geschäftsfällen hat die ASD mit Aufsichtsbehörden anderer Kantone zusammengearbeitet.

Bei komplexen Beratungen von Privatpersonen konnte die ASD 71% der Dossiers innerhalb von 14 Tagen abschliessen, bei nicht komplexen Beratungen von Behörden lag dieser Anteil bei 91%.

Auch in diesem Berichtsjahr war die ASD mit diversen umfassenderen Aufgabenstellungen konfrontiert.

Der ASD standen für diese Aufgaben 530 Stellenprozent zur Verfügung, welche sich auf sieben Personen verteilten. Ausserdem unterstützten Frau Alexandra Jakob und Frau Celina Clavadetscher die ASD tatkräftig im Rahmen des jeweils sechsmonatigen Volontariates für Juristinnen und Juristen, welches die ASD auch in diesem Berichtsjahr wieder anbot.

Im Berichtsjahr mussten wir uns aufgrund ihrer Pensionierung von Frau Priscilla Dipner-Gerber verabschieden. Während rund 11 Jahren war sie für uns tätig und hat mit ihrem grossen Engagement einen äusserst wertvollen Beitrag für den Datenschutz in unserem Kanton geleistet. Wir danken ihr herzlich für ihren langjährigen Einsatz und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und viel Freude.

¹ Zu den öffentlichen Organen zählen die Kantonsverwaltung, die Gemeinden, öffentliche Institutionen sowie Private, die eine öffentliche Aufgabe übernehmen.

2

AUS DEM BERATUNGSALLTAG

2.1 INTERKANTONALER DATENAUSTAUSCH DER POLIZEI

Die Kriminalität hatte schon immer grenzüberschreitenden Charakter. Einer der Vorteile des Beitritts der Schweiz zum Schengen/Dublin-Raum war denn auch der Zugang der Schweizer Behörden zu den grossen Datenbanken der Europäischen Union, insbesondere dem Schengen Informationssystem (SIS). Der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden ist auf verschiedenen Ebenen (EU/Schweiz) detailliert geregelt. Auch der Zugang zu Informationssystemen, die der Bund betreibt, ist (auch für die Kantone) im Bundesrecht klar geregelt.

Die kantonalen Polizeikörper verfügen aber selbstverständlich auch über eigene Informationssysteme, in denen eine Vielzahl von Personendaten erfasst sind, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Damit die Kantons- und Gemeindepolizeien diese Daten untereinander austauschen dürfen, bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Da grosse Teile der öffentlichen Sicherheit und Prävention in der Hoheit der Kantone liegen, fehlt es derzeit an der verfassungsrechtlichen Grundlage, dass der Bund die Regeln für die Datenbekanntgabe einheitlich in einem Bundesgesetz regelt.

Die Kantone planen ein System, das den Polizeikörpern Zugriffe zu gewissen Informationen in den polizeilichen Informationssystemen der Kantone gewährt, ohne dass jedes Mal vorgängig geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für eine Amtshilfe im konkreten Fall gegeben sind. Diese Zugriffe erfolgen somit im so genannten Abrufverfahren. Da zahlreiche Kantone und Gemeinden diese Zugriffe erhalten sollen, liegt es nahe, für dieses Abrufverfahren möglichst einheitliche Regeln zu erlassen. Diese müssen bestimmen, wer zu welchem Zweck welche Daten von wem beziehen kann, und ebenfalls weitere Schutzmassnahmen wie die Protokollierung der Zugriffe festsetzen. Eine schweizweite Verknüpfung der Polizeidaten führt zwar nicht zu einer direkten Erhöhung des Datenvolumens, aber durch die zu erwartende exponentielle Steigerung der Zugriffszahlen steigt das Risiko für die betroffenen Personen.

Vereinfacht gesagt kommen für eine einheitliche Regelung drei Modelle in Frage, wobei die Anforderungen an die Regelungsdichte sowie die Präzision der Normen gleich bleiben. So könnten die Kantone jeweils in ihren eigenen Poli-

zeigesetzen Bestimmungen zum Datenaustausch festlegen. Die besondere Herausforderung liegt dabei darin, dass damit 26 Rechtssetzungsprojekte gleichzeitig laufen würden, deren Ausgang aufgrund der Unabhängigkeit der Parlamente höchst ungewiss ist. Es ist eher zu bezweifeln, dass der Deckungsgrad der resultierenden Regelungen gross genug ausfallen würde, was den Datenaustausch erschweren würde. Diese Bedenken hat auch das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid am Rande geäussert.

Als zweite Möglichkeit steht den Kantonen das Instrument eines Konkordats zur Verfügung. Darin können Bestimmungen erlassen werden, die für die teilnehmenden Kantone Gesetzesrecht schaffen. Der Konkordatstext muss von jedem Kanton nach Massgabe seiner eigenen Verfassung und Gesetze ratifiziert werden. Konkordate haben den Ruf, nicht besonders flexibel zu sein. Änderungen an Konkordaten benötigen wieder die Zustimmung aller teilnehmenden Kantone, was aufwendig ist. In der Praxis werden Konkordate somit weniger oft revidiert als Bundesgesetze. Dies setzt einen gewissen Anreiz, auf Konkordatstufe nur allgemeine Bestimmungen zu erlassen, und viele, oftmals auch wichtige Regelungen im Ausführungsrecht zu normieren. Dies steht aber wiederum in einem Spannungsverhältnis zu den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsetzung, insbesondere wenn es wie vorliegend um die Einschränkung von Grundrechten geht. Auch die Rechtsprechung hat in diversen Urteilen die Anforderungen an die Gesetzgebung im Polizeibereich konkretisiert.

Die dritte Möglichkeit ist, über eine Verfassungsänderung dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über den interkantonalen Austausch von Polizeidaten zu übertragen. Damit könnten die entsprechenden Regelungen in einem Bundesgesetz erlassen werden. Änderungen können über den ganz gewöhnlichen Rechtssetzungsprozess des Bundes erfolgen. Die Vorteile der einfacheren Anpassung sind also verbunden mit der Beschränkung der kantonalen Kompetenzen, was letztlich eine politische Dimension aufweist.

Derzeit werden parallel alle drei Ansätze weiterverfolgt. Die Arbeiten der KKJPD an einem Konkordat sind bereits weit fortgeschritten. Allerdings haben bereits etliche Kantone signalisiert, dass sie den Weg über ihr Polizeigesetz gehen wollen und auf Bundesebene wurde mit einer Motion die

Schaffung der erwähnten Verfassungsänderung und die Normierung des Datenaustauschs in das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) verlangt. Auch diese Arbeiten sind in vollem Gang.

Die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim», unter Mitarbeit der ASD, hatte in den vergangenen Jahren verschiedene Gelegenheiten, zu diesen Projekten Stellung zu nehmen. Dabei fokussierten sich privatim und die ASD auf die sachlichen Aspekte, da aus datenschutzrechtlicher Sicht der wichtigste Aspekt die Qualität der Bestimmungen und weniger die Form des Erlasses ist. Gerade beim Konkordatsentwurf war festzustellen, dass sich die Regelungsdichte sowie die Präzision der Normen in einer Weise verbessert hat, die der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts genügen könnte.

2.2 AUTOMATISCHE DURCHFahrTS-KONTROLLE BIRSFELDEN (ADK)

Gewisse Gebiete der Gemeinde Birsfelden leiden seit längerer Zeit unter einem erhöhten Ausweichverkehr in den Quartieren. Von der Autobahn kommend suchen regelmässig zahlreiche Automobilisten nach Wegen, das hohe Verkehrsaufkommen auf der Hauptstrasse in Richtung Basel zu vermeiden. Die Gemeinde erliess daraufhin für die besonders belasteten Quartierstrassen ein Durchfahrtsverbot. Die Regelung sieht vor, dass die Durchfahrt in gewissen Abschnitten in Richtung Basel fahrend nur dann erlaubt ist, wenn eine Mindestaufenthaltsdauer von 15 Minuten eingehalten wird. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde können eine uneingeschränkte Durchfahrtsberechtigung erhalten. Ziel dieser Regelung ist es, den Zielverkehr zu den Liegenschaften und den Geschäften weiterhin zu ermöglichen, den reinen Durchgangsverkehr aber einzudämmen.

Für die Umsetzung plante die Gemeinde die automatische Erkennung von Autokennzeichen. Die Automatisierte Durchfahrtskontrolle (ADK) sieht vor, dass an bestimmten Eingangspunkten die Schilder elektronisch gelesen und sofort mit einer Liste der durchfahrtsberechtigten Fahrzeuge («Whitelist») abgeglichen werden. Befindet sich das Fahrzeug auf der Liste, werden die Daten nicht gespeichert. Die Kennzeichen der nicht berechtigten Fahrzeuge werden temporär gespeichert. Erfolgt innerhalb von 15 Minuten keine Durchfahrt an den bezeichneten Ausfahrtspunkten, an denen die Schilder erneut gelesen werden, handelt es sich nicht um eine unerlaubte Durchfahrt und die Kennzeichen dieser

Fahrzeuge werden ebenfalls umgehend gelöscht. Die Kennzeichen jener Fahrzeuge, bei denen innerhalb von 15 Minuten eine Ausfahrt erfolgt, werden separat gespeichert, von der Gemeindepolizei manuell geprüft und gegebenenfalls gebüsst.

Da von dieser Datenbearbeitung eine grössere Anzahl Personen betroffen ist und eine zumindest für diesen Zweck für den Kanton Basel-Landschaft neue Technologie zur Anwendung kommt, reichte die Gemeinde das Vorhaben der ASD zur Vorabkonsultation ein. Die ASD kam zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen aufgrund der verwendeten Technologie nicht ausreichten und empfahl den Erlass der Regelung der ADK in einem Gemeindereglement. Technologisch weist die ADK gewisse Ähnlichkeiten mit dem System auf, das in einigen Kantonen für die Automatische Fahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) verwendet wird. Auch bei jenem System werden Fahrzeuge von einer Kamera erfasst. Die Kennzeichen werden danach allerdings mit Fahndungslisten abgeglichen. Das Bundesgericht hat in jüngster Zeit einige Leitentscheide zur AFV gefällt und dabei mehrfach die hohen Anforderungen an die rechtlichen Grundlagen dargelegt und begründet. Die ASD regte an, die Regelung entsprechend den bundesgerichtlichen Ausführungen vorzunehmen. Auch wenn sich der Hauptzweck ADK deutlich von dem der AFV unterscheidet, handelt es sich dennoch aufgrund der Tatsache, dass Daten einer grösseren Anzahl Betroffener ohne konkreten Anlass bearbeitet werden, um einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff.

Wie in ähnlich gelagerten Fällen prüfte die ASD in rechtlicher Hinsicht primär jene Aspekte, die im engeren Sinn datenschutzrelevant sind. So waren z.B. die Frage, ob die Gemeinde überhaupt berechtigt war, entsprechende Fahrverbote zu erlassen, oder ob die erzeugten Fotos in einem Strafverfahren beweisrechtlich verwertbar sind, nicht Gegenstand der Vorabkonsultation.

Die Gemeinde folgte der Empfehlung der ASD und regelte die ADK in einem Gemeindereglement sowie einer Verordnung.

Auch in technischer-organisatorischer Hinsicht prüfte die ASD das Vorhaben. Sie gab verschiedene Empfehlungen ab, z.B. im Bereich des Berechtigungsmanagement, dem Vertrag mit der Dienstleisterin oder der Umsetzung der Löschung der Daten.

Im Ergebnis kam die ASD zum Schluss, dass die ergriffenen Massnahmen einen angemessenen Schutz der Informationen i.S.v. § 8 IDG gewährleisten. Auch an dieser Stelle sei noch einmal betont, dass die Vorabkonsultation nicht in eine eigentliche «Freigabe» einer Datenbearbeitung mündet, der Entscheid und die Verantwortung über die Datenbearbeitung muss stets beim öffentlichen Organ verbleiben.

In der Zwischenzeit hatte die Regierung über eine Beschwerde gegen eine Nichtaufnahme auf die «Whitelist» zu befinden. Da die beschwerdeführende Person diverse Aspekte der ADK rügte, unterzog die Regierung die ADK einer umfassenden Prüfung und stützte mit [Beschluss vom 28. April 2026](#) die Praxis der Gemeinde Birsfelden. Ein wichtiges Kriterium war dabei die Tatsache, dass die Gemeinde mit der Massnahme eine hohe Wirksamkeit erzielte. Sowohl das Verkehrsaufkommen als auch die Zahl Verzeigungen waren innerhalb kurzer Zeit spürbar zurückgegangen.

2.3 ZUGANG ZU TRAKTANDENLISTE EINER GEMEINDERATSSITZUNG

Die ASD wurde angefragt, ob es gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip möglich ist, vom Gemeinderat die Tagesordnung seiner Sitzungen im Nachhinein oder sogar vorab heraus zu verlangen.

Zuerst war zu klären, ob eine Traktandenliste generell taugliches Objekt eines Informationszugangsgesuchs sein kann. Grundsätzlich ist dies zu bejahen, weil die Daten die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und somit den im Gesetz definierten Begriff der Information erfüllen. Es war aber fraglich, ob § 18 i.V.m. § 21 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180) als gesetzlich vorgesehene Geheimhaltungsbestimmung gelten kann.

Unseres Erachtens ist dem Wortlaut der Norm nicht ein explizites Verbot der Herausgabe zu entnehmen. Klar vorgesehen ist, dass Sitzungen des Gemeinderates nicht öffentlich sind und die darin gemachten Äusserungen und Stellungnahmen nicht bekanntgegeben werden dürfen. Ausserdem muss das gemäss § 19 Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDV, SGS 162.11) ausdrücklich zu schützende Kollegialitätsprinzip ausreichend berücksichtigt werden. Dies dient dem Schutz der gemeinsam vertretenen Position aller Mitglieder nach aussen und intern unterschiedlich vertretene Meinungen und Diskussionen nicht öffentlich macht.

Die Traktandenliste als Ganzes fällt jedoch u.E. nicht unter die Geheimhaltungsbestimmungen, da in ihr in der Regel keine «Äusserungen und Stellungnahmen» einzelner Ratsmitglieder enthalten sind. Es muss aber im Einzelfall geprüft werden, worauf sich das Gesuch konkret bezieht und welche Informationen in welchem Umfang auf der Traktandenliste dazu vorhanden sind. Zudem gibt es noch weitere Einschränkungsründe als der Schutz des Kollegialitätsprinzips, die dazu führen können, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Transparenzgebot überwiegen könnte. Zu prüfen könnte in Einzelfall sein, ob der Schutz des internen Meinungsbildungsprozesses es erfordert, dass die Öffentlichkeit (noch) keine Kenntnis über noch nicht «reife» Geschäfte erlangt und so nicht medialem Druck ausgesetzt wird, der die freie Meinungsbildung verhindert. Genauso ist zu berücksichtigen, ob überwiegende private Interessen vorliegen, so wenn Personendaten Dritter in der Traktandenliste enthalten sind wie bspw. bei Einbürgerungsverfahren oder personellen Angelegenheiten. Die ASD kam somit zum Schluss, dass keine grundsätzlichen Geheimhaltungsbestimmungen dem Zugang entgegenstehen, dass aber die Traktandenlisten auf allenfalls konkret vorhandene Einschränkungsründe zu prüfen sind.

2.4 DATENBEKANNTGABE BEI ANTRÄGEN VON STIMMBERECHTIGTEN IN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die ASD erreichte eine Anfrage, ob es zulässig sei, dass ein bei einer Gemeinde eingegangener Antrag eines Anwohners an die Gemeindeversammlung nach § 68 GemG im vollständigen Wortlaut bereits vor Durchführung der Versammlung öffentlich aufgelegt werden darf. Im Antrag wurden zahlreiche weitere Personen der Gemeinde namentlich und zum Teil mit strafrechtlichen Anschuldigungen erwähnt.

Nach § 68 Abs. 2 GemG kann eine Bekanntgabe in Betracht kommen. Danach ist die Gemeindeversammlung über Anträge, die vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden, in Kenntnis zu setzen. Es ist aber fraglich, ob nach § 27 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) überwiegende private Interessen diese Bekanntgabe einschränken.

Aus Sicht der ASD waren die privaten Interessen in diesem Fall hoch zu gewichten, da den im Brief genannten Personen strafbare und ordnungswidrige Handlungen nachgesagt wurden.

Die ASD riet deshalb dazu, dass soweit die betroffenen Personen nicht explizit in die Veröffentlichung ihrer Personendaten einwilligen, deren Personendaten vollständig zu schwärzen seien. Soweit eine Anonymisierung aufgrund der Zusammenhänge und Bekanntheit innerhalb der kleinen Gemeinde unmöglich erschiene, riet die ASD, auf die Auflage der davon betroffenen Textpassagen vollständig zu verzichten. Aus Sicht der ASD kann das Recht des antragstellenden Stimmberechtigten auf selbständige Anträge und die von ihm gewünschte Antragsbegründung nach § 68 GemG durch eine Wortmeldung anlässlich der Gemeindeversammlung gewahrt werden.

2.5 ÄNDERUNG VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT ZUR EINFÜHRUNG VON WORTPROTOKOLLEN UND NAMENSNENNUNG VON VOTANTEN

Die ASD beriet eine Gemeinde bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, um eine Publikation der Protokolle von Einwohnergemeindeversammlungen (EGV) datenschutzkonform zu ermöglichen. Dabei wurde seitens der ASD erläutert, dass die zugangsfreie Publikation der Wortprotokolle von Einwohnerversammlungen im Internet einen schweren Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101) darstellen kann.

Die in den Protokollen bekanntgegebenen Personendaten können Informationen über weltanschauliche oder politische Ansichten enthalten, die besondere Personendaten i.S.v. § 3 Abs. 4 Bst. a IDG darstellen. Die Bearbeitung bzw. die Bekanntgabe von besonderen Personendaten darf aber nur unter qualifizierten Voraussetzungen erfolgen. Insbesondere wird eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne benötigt. Die geforderte Normstufe wird durch eine Norm im Gemeindereglement erreicht, da dieses durch die Gemeindeversammlung oder durch eine Volksabstimmung beschlossen wird.

Die ASD wies in ihrer Beratung auf den sog. «chilling effect»² hin. Der dauerhafte Verbleib einer politischen Meinung im Internet kann dazu führen, dass sich Personen anlässlich einer EGV veranlasst sehen, ihre Meinung «abgeschwächt» oder erst gar nicht kund zu tun. Dies kann Einfluss auf die Möglichkeit einer Person haben, ihre demokratischen Rechte effektiv wahrzunehmen. Es ist zu betonen, dass die Stimmberechtigten an einer EGV keine gewählten Volksvertreter sind, und somit auch keine Verpflichtung gegenüber Wählerinnen und Wählern oder ihrer Partei haben. Es liegt aber nicht in der Zuständigkeit der ASD zu prüfen, ob die dadurch mögliche faktische Beschränkung der demokratischen Rechte verfassungskonform ist, und damit einer richterlichen Überprüfung standhalten würde.

Die ASD konkretisierte die Anforderungen an das Reglement unter dem Blickwinkel der Datenschutzgesetzgebung. Aus der Normierung im Gemeindereglement sollte klar für jedermann ersichtlich sein, ob und unter welchen Modalitäten die Veröffentlichung stattfindet und ob und wie die Betroffenen Zustimmung bzw. Widerspruch erklären können. Dabei sollte die Gemeinde prüfen, ob im Reglement die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, dass ein-

² Deutsch: Abschreckungs- oder Einschüchterungseffekt

zelne Passagen auf Wunsch der Teilnehmer anonymisiert werden. Daneben wurde betont, die Stimmberechtigten müssten über die Risiken der Publikation umfassend aufgeklärt werden. Manchen Personen ist womöglich nicht bewusst, dass Informationen auf dem Internet gar nicht realistisch löschar sind. Schliesslich wies die ASD die Gemeinde darauf hin, dass Publikationen im Internet ohne Zugriffsbegrenzung die Risiken für die Betroffenen erhöhen.

2.6 VERSEHENTLICHE BEKANNTGABE VON GESUNDHEITSDATEN IN MEDIEN

Ein öffentliches Organ meldete der Aufsichtsstelle Datenschutz eine Datenschutzverletzung. Dazu sind die öffentlichen Organe gemäss § 15a IDG verpflichtet. Dabei ging es um die Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen einer zweiseitigen Publiereportage in zwei Zeitschriften. Sinn der Reportage war die Vorstellung und die Förderung von drei Berufsgattungen. Auf einer der Fotografien war ein Bildschirm ersichtlich, auf welchem Namen, Geburtstagsdaten sowie die Inanspruchnahme des Angebots des betroffenen öffentlichen Organs von drei Personen erkennbar waren. Ursprünglich habe das Bild eine datenschutzrechtliche Prüfung durchlaufen und wurde entsprechend anonymisiert. Im Rahmen des Druckprozesses habe die Redaktion der Zeitung dem öffentlichen Organ gemeldet, dass die Qualität des Fotos nicht den Ansprüchen der Redaktion der Zeitschrift genüge. Daher sei der Redaktion das Originalbild zugestellt worden, dies allerdings ohne erneute datenschutzrechtliche Prüfung. Dieses unbearbeitete Originalfoto sei dann sowohl für die Druck- als auch für die Internet-Ausgabe der Zeitschriften verwendet worden. Das Foto in der Internet-Ausgabe sei in der Zwischenzeit entfernt und durch ein anonymisiertes Bild ersetzt worden.

Die Aufsichtsstelle bestätigte, dass eine Datenschutzverletzung i.S.v. § 15a IDG vorliegt, dies obgleich es sich offenbar um eine versehentliche Bekanntgabe von Personendaten handle. Für die erfolgte Bekanntgabe von Personendaten lag weder eine gesetzliche Grundlage vor, noch bestand eine zur Aufgabenerfüllung erforderliche Notwendigkeit. Zudem wurden keine Einwilligungen der Betroffenen eingeholt. Die Voraussetzungen für eine rechtmässige Bekanntgabe von Personendaten i.S.v. § 18f. IDG waren daher nicht erfüllt worden.

Das Angebot des öffentlichen Organs betrifft einen Bereich in welchem auch sensible Daten bearbeitet werden. Da zahlreiche Personen auch ohne Not das Angebot in Anspruch nehmen, gelangte die ASD zur Einschätzung, dass

keine besondere Gefahr einer Grundrechtsverletzung vorhanden sei. Das Angebot sei in der breiten Bevölkerung akzeptiert und es seien keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Nach Einschätzung der Aufsichtsstelle existiert aber ein erhebliches Risiko dahingehend, dass die besonderen Personendaten der drei Personen Dritten nicht nur offenbart, sondern von zahlreichen (unbefugten) Personen auch tatsächlich erkannt wurden. So sind die Informationen einem grossen Personenkreis offengestanden. Es kann durchaus damit gerechnet werden, dass beispielsweise Verwandte und/oder Bekannte von der Inanspruchnahme des Angebotes erfahren. Allenfalls ist auch damit zu rechnen, dass unbekannte Dritte an die betroffenen Personen herantreten und sie auf den Vorfall ansprechen oder gar geschäftliche Interessen verfolgen.

Die ASD stellte auch fest, dass Massnahmen zur Verhinderung von weiterem Schaden bereits ergriffen wurden. Trotzdem hat die Aufsichtsstelle Datenschutz dem öffentlichen Organ empfohlen, auch die betroffenen Personen proaktiv zu informieren, so dass sie auf allfällige Fragen gewappnet sind. Zudem sollen die internen Prozesse dahingehend überprüft werden, dass vergleichbare Situationen nicht mehr eintreten können.

2.7 NACHFRAGEN DES ARBEITGEBERS BEI ÄRZTEN BETREFFEND ARZTZEUGNISSE

Die Erstellung eines Sachverhalts gestaltet sich in manchem Fällen als schwierig, gerade wenn es um mündliche oder telefonische Auskünfte von Behörden geht. So auch in folgendem Fall. Nachdem sie die relevanten Informationen gesammelt hatte, ging die Aufsichtsstelle Datenschutz von folgendem Sachverhalt aus:

Eine HR-Angestellte einer privaten Firma meldete sich telefonisch bei einem öffentlich-rechtlichen Gesundheitszentrum. Sie wollte sich erkundigen, ob das Arztzeugnis von Herrn X «korrekt» sei. Der Inhalt dieses Telefonats blieb der Aufsichtsstelle Datenschutz weitgehend unklar. Insbesondere konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Diagnose erfragt oder ob nur die Echtheit des Zertifikats bestätigt werden sollte. Der Anruf wurde durch eine Person in Ausbildung entgegengenommen und nicht protokolliert. Klar hingegen war das Ergebnis. Es wurde keine Auskunft über das Arztzeugnis erteilt. Vielmehr wollte die auszubildende Person bei der vorgesetzten Stelle nachfragen, ob und inwieweit Auskünfte gegeben werden dürfen. In der Folge wurde die HR-Beraterin um Zustellung des Arztzeugnisses gebeten. Dieses wurde dem Gesundheitszentrum mittels elektronischer Kopie zugestellt. Auffallend dabei war, dass der Arzt, welcher das Zeugnis signiert hatte, nicht namentlich erkennbar bzw. nicht zu eruieren war.

In der Folge wurde Herr X durch das Gesundheitszentrum angefragt, ob er in eine Entbindung von der Schweigepflicht einwillige. Die private Firma bzw. der Arbeitgeber von Herrn X wurde über diese Anfrage nicht informiert. Herr X hat daraufhin eine Einwilligung in die Datenbekanntgabe an den Arbeitgeber verneint und seinen Unmut «wegen mangelndem Vertrauen» gegenüber dem Arbeitgeber kundgetan.

Die Aufsichtsstelle stellt bei Anfragen von Arbeitgebenden betreffend Arztzeugnis zwei Fallkonstellationen fest. Die erste Konstellation betrifft die Anfrage, ob das (durch den Arbeitnehmer eingereichte) Arztzeugnis tatsächlich durch den betreffenden Arzt ausgestellt wurde. Aus strafrechtlicher Sicht steht die Fragestellung im Raum, ob eine Urkundenfälschung (durch den Arbeitnehmer) vorliegt. Die zweite Konstellation tritt ein, wenn sich die Fragestellung des Arbeitgebers um Informationen dreht, welche den Inhalt oder das Arzt-Patienten-Verhältnis betreffen. Dieser Konstellation ist auch die Frage zuzurechnen, ob das Arztzeugnis inhaltlich korrekt ist. Sollte dies nicht so sein, steht der strafrechtliche Vorwurf einer «Falschbeurkundung» durch den ausstellenden Arzt im Raum.

Das Arztgeheimnis ist ein Berufsgeheimnis i.S.v. Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Dabei handelt sich um eine qualifizierte Art einer Schweigepflicht. Eine Bekanntgabe von Informationen die dem Berufsgeheimnis unterliegen, ist nicht strafbar, wenn der Arzt (bzw. seine Hilfspersonen) das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Bereits die Tatsache, dass ein Arzt-Patientenverhältnis vorliegt, unterliegt dem Berufsgeheimnis.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz stellte fest, dass nach gängiger Rechtsprechung ein Arbeitgeber beim zuständigen Arzt nachfragen darf, ob das durch den Arbeitnehmer eingereichte Arztzeugnis tatsächlich ausgestellt wurde. Sollte die Ausstellung des Zeugnisses bejaht werden, so darf der Arzt dies ohne Einwilligung des Patienten dem Arbeitgeber mitteilen.

In den übrigen Fällen sieht die ASD das korrekte Vorgehen darin, dass eine Einwilligung des Patienten (oder aber eine Entbindung durch das Amt für Gesundheit) eingeholt werden muss. Dabei handelt es sich einerseits um Anfragen betreffend Diagnosen, andererseits betrifft es Fälle, bei welchen die Echtheit des Zeugnisses bezweifelt wird. Da es in diesen Fällen um strafrechtliche Vorwürfe betreffend Urkundenfälschung oder Falschbeurkundung handle, ist auf das ärztliche Berufsgeheimnis speziell Acht zu geben.

Die ASD stellte fest, dass das betroffene Gesundheitszentrum keine Prozesse betreffend Anfragen von Arbeitgebenden zu Arztzeugnissen definiert hat. Sie wies auch darauf hin, dass wenn eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Arbeitnehmer geprüft werde, auch und vorweg der Arbeitgeber über dieses geplante Vorgehen informiert werden solle. So könne Missverständnissen vorgebeugt werden; allfällig könne der Arbeitgeber auch auf eine Bestätigung der Korrektheit des Zeugnisses verzichten.

Das Gesundheitszentrum stellte in Aussicht, das Vorgehen und die Praxis betreffend Auskünfte zu Arztzeugnissen zu klären. Man plane diesbezüglich Standardprozesse zu definieren.

2.8 BERATUNG ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA

Obgleich bereits Jahre vergangen sind beschäftigt die Handhabung der Coronakrise durch die kantonalen Behörden noch immer. Insbesondere verlangen weiterhin Privatpersonen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip Einsicht in die Dokumentationen der Amtsstellen. Das Öffentlichkeitsprinzip regelt den Grundsatz der Öffentlichkeit von staatlichem Handeln. Gemäss § 23 Abs. 1 IDG hat jede Person einen grundsätzlichen Anspruch darauf, amtliche Dokumente ohne Interessennachweis einzusehen. Damit soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit der Verwaltung gefördert werden.

Ein kantonales Amt erhielt von zwei Privatpersonen eine umfangreiche Frageliste. Dadurch wollten die Privatpersonen tiefere Einblicke in die Verwaltungsabläufe erhalten. Insbesondere wurden dabei Statistiken erfragt sowie Informationen darüber, welche Auswirkungen die Impfung gezeitigt haben. Das Anliegen der Antragsteller war, dass die Fragestellungen durch das kantonale Amt beantwortet werden sollten.

Das Amt ersuchte die ASD um eine rechtliche Einschätzung. Auf deren Basis sollte dann das Gespräch mit den Parteien ergebnisoffen geführt werden. Die Aufsichtsstelle beriet das Amt im Hinblick auf die gestellten Fragen zum Inhalt des Öffentlichkeitsprinzips gemäss § 23 IDG. Die Aufsichtsstelle bejahte den grundsätzlichen Anspruch der Privatpersonen gemäss Öffentlichkeitsprinzip auf Einsicht in die Dokumentationen betreffend Corona. Sie stellte aber klar, dass nur fertiggestellte Dokumente unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen würden. Es bestehe kein Anspruch aus dem Öffentlichkeitsprinzip, dass das Amt für Gesundheit Fragen beantworten müsse. Viele der Fragen zielten zudem darauf ab, dass neue Statistiken erarbeitet und weitere, bis anhin nicht vorhandene Dokumente, erstellt werden müssten. Darauf besteht jedoch kein Anspruch. Nach Einschätzung der ASD sind somit alle für die Anfrage relevante, vorhandene Dokumente durch das Amt herauszugeben.

Die ASD führte weiter aus, dass vor Herausgabe der Dokumente die zuständige Amtsstelle die Dokumente zwingend darauf hin prüfen müsse, ob Einschränkungs- oder Verweigerungsgründe gem. § 27 IDG vorliegen. So müsse geprüft werden, ob besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Herausgabe entgegenstehen. Entsprechend seien

betroffene Passagen zu schwärzen oder die Herausgabe der betroffenen Dokumente ganz zu untersagen. Sofern nicht die ganzen Unterlagen herausgegeben werden sollen, muss die Behörde die nicht herausgegebenen Dokumente benennen und den Grund der Verweigerung der Herausgabe den Anfragenden bekannt geben. Diese Antwort ist als anfechtbare Verfügung zu gestalten.

2.9 ERWEITERUNG DER E-MAILSPEICHERKAPAZITÄT EINES SCHULRATSPRÄSIDENTEN

Im Kanton Basel-Landschaft sind grundsätzlich die Gemeinden für die Primarschulen zuständig. Die Sekundarschulen hingegen liegen in der Verantwortung des Kantons. Vorliegende Anfrage stammte von einem Schulratspräsidenten einer Sekundarschule. Als gewähltes Behördenmitglied ist der besagte Schulratspräsident – wie alle Schulratsmitglieder – nicht Teil der Verwaltung und hat daher keinen direkten Zugang zur kantonalen IT-Infrastruktur. Er besitzt aber eine durch die «Informatik Schulen Baselland» gemanagte E-Mail-Adresse.

Der Schulratspräsident wandte sich an die Informatikabteilung der kantonalen Schulen mit der Bitte, die Kapazität des E-Mailspeichers zu erhöhen. Das Limit der Speicherkapazität sei beinahe erreicht; er benötige mehr Platz, um alle Informationen weiterhin bearbeiten und archivieren zu können. Die angefragte Abteilung lehnte eine Erhöhung der Speicherkapazität ab. In der kantonalen Verwaltung gelte der Grundsatz, dass das Mail-System kein Ablagesystem darstelle. Aus diesem Grund könne der Speicherplatz des Mail-Postfaches nicht erhöht werden. Sehr gerne könne er aber seine Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in der kantonalen Fileablage speichern. Für das Einrichten könne er sich bei Bedarf gerne an das Sekretariat seiner Schule wenden.

In der Folge gelangte der Schulratspräsident an die ASD. Als Schulratspräsident besitze er noch zahlreiche Anstellungsprotokolle sowie Beschwerdefälle mit Einvernahmen von Schülern, Lehrern und Schulleitung. Dies seien sensible Informationen. Daher könne und dürfe es nicht sein, dass das Sekretariat der Schule den Zugang zur Fileablage einrichten könne. Die Schule erhalte dadurch Administrationsrechte und Zugriffsmöglichkeiten auf die sensiblen Unterlagen, die ausgeschlossen werden müssten. Daher wünsche er seine Speicherkapazität in der Mailumgebung zu erhöhen.

Die ASD kam ebenfalls zum Schluss, dass ein E-Mailsystem kein geeigneter Ablage- und Archivort ist. Besondere Personendaten müssen technisch und organisatorisch angemessen bearbeitet werden. Dies gelte gerade für jene Informationen, zu welchen der Schulratspräsident Zugang hat. Eine Fachanwendung oder Fileablage sei daher besser zur Ablage und Bearbeitung geeignet als eine E-Mailumgebung. In Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen konnte die Aufsichtsstelle erreichen, dass die Errichtung einer Fileablage nicht über das Sekretariat der Schule erfolgte, sondern direkt über die kantonalen Stellen. So konnten die Zugriffsmöglichkeiten direkt gesteuert und eine Einsichtsmöglichkeit der Schule ausgeschlossen werden.

2.10 AKTENEINSICHT FÜR TOCHTER EINER VERSTORBENEN PERSON

Da ein kantonales Amt dem Gesuch einer Antragstellerin auf Einsicht in die Akten ihrer verstorbenen Mutter nicht nachkommen wollte, stellte das Amt der ASD die Frage, ob ein Recht bestehe, das eine Einsicht von Kindern in die Akten der verstorbenen Eltern vorsehe.

Die Aufsichtsstelle erklärte, dass grundsätzlich die Persönlichkeit und somit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Tode endet (vgl. Art. 31 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)). Gerade in Bezug auf Informationen und Daten von Verstorbenen hat sich aber eine Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelt, die von diesem Grundsatz abweicht. So ist unbestritten, dass für Behörden auch nach dem Tode das Amtsgeheimnis sowie allfällige Berufsgeheimnisse weitergelten.

Die Aufsichtsstelle identifizierte zwei verschiedene Fallkonstellationen. Handle es sich um eine Anfrage von potentiellen Erben der verstorbenen Person, welche im Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragestellungen stehen, besteht nach Ansicht der ASD ein durchsetzbarer Auskunftsanspruch gegenüber dem öffentlichen Organ, die betreffenden Informationen herauszugeben. Dies ergibt sich sowohl aus den erbrechtlichen Artikeln 560 und 607 ZGB als vor allem auch aus der Lehre und Rechtsprechung. Der Informationsanspruch umfasst dabei alles, was für die Abwicklung des Erbgangs von Bedeutung sein kann. Für die Abwicklung des Erbgangs nicht relevante Tatsachen, oder Informationen über Dritte sind zu anonymisieren. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist in diesem Fall nicht notwendig, vielmehr beruhe die Datenweitergabe an die Erben auf einem gesetzlichen Anspruch.

Die andere Fallgruppe betrifft den Umgang von öffentlichen Organen mit den übrigen persönlichkeitsbezogenen Anfragen um Einsicht in die Akten Verstorbener. In diesen Konstellationen hält die ASD kantonales Datenschutzrecht als anwendbar. Das kantonale IDG kenne im Gegensatz zu anderen Kantonen aber keine ausdrückliche Regelung über die Informationen Verstorbener. Dies heisst aber nicht, dass der Gesetzgeber sich nicht dazu geäußert hat. Laut kantonalem Gesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, SGS 163) sind archivierte Personendaten 10 Jahre nach dem Tod einer Person zugänglich, sofern der Veröffentlichung nicht eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Der Gesetzgeber hat somit erklärt, dass Informationen auch nach dem Tod grundsätzlich vertraulich bleiben. Daher geht das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auch nicht auf die Angehörigen bzw. Erben über. Möchte in diesen Fällen das kantonale Amt Auskunft geben, benötige es eine Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle.

2.11 EINSICHT IN BUSSENFOTOS BEI VERKEHRSDELIKTEN

Eine Privatperson meldete sich bei der ASD bezüglich der Einsichtnahme in Fotos, die im Rahmen von Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgenommen wurden. Ihm sei durch die Bussenzentrale mitgeteilt worden, dass betroffene Personen entsprechende Fotos nur nach persönlicher Vorsprache und gegen Identitätsnachweis an einem Schalter der Polizei einsehen dürften. Eine elektronische oder postalische Zustellung dieser Bilder werde verweigert, selbst wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststellbar wäre (z. B. durch die Kopie eines Ausweisdokuments).

Zu diesem Sachverhalt richtete der Bürger einige Fragen an die Aufsichtsstelle. Vorab stellte er infrage, ob die Praxis der Bussenzentrale rechtens sei bzw. ob die Bussenzentrale auch per E-Mail/Post Einsicht in die Fotos hätte gewähren müssen. Die Aufsichtsstelle erklärte, dass im Ordnungsbussenverfahren keine Akteneinsicht vorgesehen ist und es sich um ein abgekürztes Verfahren ohne Einsichtsrechte der Betroffenen handelt. Sollte Einsicht verlangt werden, wäre eigentlich der ordentliche Gerichtsweg nach Strafprozessordnung zu beschreiten. Die Ordnungsbussenzentrale gewährt offenbar aber nach Identifikation der Personalien vor Ort seit längerem Einsicht in die Bussenfotos. Dieses Angebot ist rechtlich nicht vorgesehen und eine freiwillige Dienstleistung für den Bürger. Weiter führte die Daten-

schutzstelle aus, dass vor Jahren zum Teil auch Fotos elektronisch durch die Bussenzentrale versendet worden sind. Nach Rücksprache mit der ASD ist diese Praxis des E-Mailversandes aber eingestellt worden; dies, da der elektronische E-Mailverkehr relativ ungeschützt und damit unsicher ist. Da der Inhalt des E-Mails mit Bussenfotos auf ein laufendes (Straf-)verfahren verweist, stuft die Aufsichtsstelle den unverschlüsselten E-Mailversand für diesen Fall als technisch nicht angemessen ein.

Zur weiteren Klärung führte die Aufsichtsstelle aus, dass nach ihrem Ermessen eine Einsichtnahme vor Ort rechtlich nicht zu beanstanden ist. Sie pflichtet der Bussenzentrale aber bei, dass keine rechtliche Verpflichtung seitens Bussenzentrale besteht, Einsicht in die Bussenfotos mittels Postversand oder via verschlüsselte E-Mail sicherzustellen.

Letztlich fragte der Bürger nach, ob es aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig wäre, eine Einsichtnahme mittels sicherer elektronischer Lösung zu ermöglichen. Die ASD bejahte, dass die Bussenzentrale dies könnte, sie aber keine gesetzliche Verpflichtung hat. Die ASD konnte aber auch informieren, dass ihres Wissens ein technisch sicheres Bussenportal mit der Möglichkeit der Einsicht in die Bussenfotos in Planung sei.

2.12 ELEKTRONISCHES BAUGESUCH – DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Ein Architekturbüro meldete sich bei der ASD und monierte, dass man im Kanton Basel-Landschaft gezwungen sei, Baugesuche elektronisch zu verfassen und einzureichen. Zudem müssen im Rahmen der Baugesuchstellung zwingend die Datenschutzbestimmungen akzeptiert werden. Ohne eine Einwilligung sei eine Einreichung des Gesuchs nicht möglich.

Das Bauinspektorat erklärte auf Nachfrage der ASD, dass die analoge Eingabe derzeit immer noch möglich sei, wobei der Bauherrschaft die digitale Eingabe empfohlen werde. Derzeit existiere noch keine Pflicht, dass Baugesuche ausschliesslich elektronisch eingereicht werden müssen. Dazu fehle die gesetzliche Grundlage. Das Bauinspektorat sei aber derzeit dabei, diese gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

Die ASD nahm diese Stellungnahme zur Kenntnis und informierte das Architekturbüro entsprechend.

Die Aufsichtsstelle prüfte zudem summarisch die Datenschutzbestimmungen, deren Zustimmung im Rahmen der

elektronischen Einreichung zwingend verlangt wurde. Dabei stellte sie fest, dass für bestimmte, bereits von Gesetzes wegen vorgesehene Handlungen, zusätzlich eine Einwilligung verlangt wurde. Die ASD informierte das Bauinspektorat in der Folge, dass bei ordentlichen Prozessen im Rahmen von E-Government sich die Datenbearbeitungsvorgänge ausschliesslich nach rechtlichen Grundlagen richten und nur ausnahmsweise auf Einwilligungen abgestützt werden kann. Die Einholung von Einwilligungen ist in diesem Kontext nicht angezeigt. Zum einen schafft sie einen falschen Anschein, wenn sich die Datenbearbeitung auf ein Gesetz stützt. Zum anderen trägt das öffentliche Organ die Verantwortung für die Informationssicherheit und kann diese nicht mittels einer Einwilligung auf die Nutzenden übertragen. Zudem impliziert eine Einwilligung die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen. Eine solche Möglichkeit bestehe aber nicht, wenn sich die Datenbearbeitung auf eine gesetzliche Grundlage stützt.

Die ASD regte an, mittels «Nutzungserklärung» dem Bürger die erfolgende Datenbearbeitung im Sinne der Transparenz sichtbar zu machen. Mittels Nutzungserklärung kann dem Bürger etwa auch mitgeteilt werden, dass es seine Pflicht ist, die Sicherheit auf seiner Seite des Übermittlungsvorgangs zu gewährleisten. Für diese Verpflichtung sei keine Einwilligung vonnöten.

Das Bauinspektorat stellte in Aussicht, ganz auf die Einholung von Einwilligungen zu verzichten. Es wolle aber weiterhin mittels einer Nutzungserklärung über die Datenbearbeitungsvorgänge bei der elektronischen Baugesuchseingabe informieren.

2.13 WEBCAM AUF BAUSTELLE – MITAUFZEICHNUNG ÖFFENTLICHER GRUND

Die Überwachung der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mittels Videoüberwachungsanlagen, scheint auch von den Betroffenen regelmässig als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit wahrgenommen zu werden. Entsprechend viele Anfragen erreichen die ASD. Oftmals muss die Aufsichtsstelle ihre Unzuständigkeit erklären, dies da sie nur die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe beurteilen kann und darf. So kann die ASD in Fällen von Videoüberwachungen durch Private nur grundsätzliche Informationen abgeben und verweist regelmässig auf den zuständigen Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Bei den Anfragen handelt es sich dabei oftmals um Fälle der Überwachung des Eigenheimes bzw. des Zugangs zu diesem.

In vorliegendem Falle gelangte eine private Stiftung an die ASD. Sie wollte klären lassen, ob die geplante Dokumentation ihrer Baustelle mittels Webcam rechtens sei. Angedacht sei täglich etwa 300 Standbilder aufzunehmen und diese in einem Zeitraffervideo zusammenzufügen. Als Beilage wurde der Aufsichtsstelle ein Foto mitgesendet, welches der aufzunehmenden Position entsprach. Ersichtlich waren auf dem Foto die Baustelle, aber auch eine Kirchenfront und eine Gemeindestrasse mit Fussgängerstreifen.

Die ASD erklärte vorab ihre Unzuständigkeit, da es sich bei vorliegender Überwachung um eine Datenbearbeitung durch eine private Stiftung handelt und nicht um ein kommunales oder kantonales öffentliches Organ. Die Aufsichtsstelle verwies daher auf die Homepage des EDÖB und insbesondere auf die Merkblätter «Videoüberwachung durch Private» und «Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen».

Als unverbindlicher Hinweis wies die ASD darauf hin, dass wegen der andauernden Aufnahme von öffentlichem Grund vorliegend sowohl eine schriftliche Erlaubnis der Einwohnergemeinde als auch eine Erlaubnis der Kirchgemeinde einzuholen seien.

2.14 NAMENSBEKANNTGABE IM MITWIRKUNGSBERICHT

Bei der Erarbeitung von kommunalen Zonenplänen besteht das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens frühzeitig ihre Bedenken und Wünsche in den Planungsprozess einzubringen. Die Bevölkerung kann gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Die Pläne sind dabei öffentlich.

Im Rahmen der Schaffung eines solchen Zonenplans nahm ein Einwohner einer Gemeinde zur Vorlage vertieft und kritisch Stellung. Seine Eingaben wurden daraufhin durch die Gemeinde in einem Bericht zuhanden der Bevölkerung öffentlich aufgelegt, wie dies § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) verlangt. Im Bericht an die Bevölkerung wurden Name und Vorname des Mitwirkenden veröffentlicht, welcher mit der Bekanntgabe seines Namens nicht einverstanden war. In der Folge gelangten sowohl die Gemeinde als auch der mitwirkende Einwohner an die ASD.

Die ASD prüfte in der Folge die Bekanntgabe der Personendaten auf ihre Rechtmässigkeit. Eine Bekanntgabe von Personendaten erfolgt dann rechtmässig, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage besteht, welche das öffentliche Organ zu einer Bekanntgabe ermächtigt oder verpflichtet (§ 18 Abs. 1 Bst. a IDG), oder die Bekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (§ 18 Abs. 1 Bst. b IDG) oder die betroffene Person zur Bekanntgabe eingewilligt hat. Die ASD hat weder im RBG noch in der entsprechenden Verordnung eine rechtliche Pflicht erkannt, dass der Name des Mitwirkenden hätte veröffentlicht werden müssen. Es hat auch keine Einwilligung zur Bekanntgabe seines Namens seitens Einwohner vorgelegen. Vielmehr scheinen die einzelnen Eingaben sowie die Stellungnahmen der Gemeinde als ausreichend, um sich ein Bild über die Umstände machen zu können. Eine sachliche Notwendigkeit der Bekanntgabe der Information, dass betreffender Einwohner die Eingabe getätigt hat, war zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht zu erkennen.

Zur Lösung der Problematik hat die ASD die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Formulare der Mitwirkung so angepasst werden sollten, dass ein Verfasser eines Mitwirkungsberichts der Publikation seines Namens explizit zustimmen kann. Sollte keine Einwilligung erfolgen, könnte die Gemeinde bei der Eingabe im Rahmen der Mitwirkung mittels Pseudonymisierung den Personenbezug entfernen und zum Beispiel als «Eingabe 1» bezeichnen.

2.15 ZUGANG ZU EINER FINANZANALYSE NACH ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Eine Gemeinde ersuchte die ASD aufgrund eines bei ihr eingereichten Informationszugangsgesuch nach § 23 Abs. 1 IDG um Beratung. Der Gesuchsteller forderte die Gemeinde auf, ihm die vollständigen Unterlagen einer Finanzanalyse auf elektronischem Weg zuzustellen.

Die Gemeinde stellte sich zunächst die Frage, welche Informationen vom Zugangsrecht erfasst sind. Die ASD erklärte, dass grundsätzlich alle Informationen, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bei einem Organ anfallen, Gegenstand eines Informationszugangsgesuchs sein können, soweit im konkreten Fall nicht Einschränkungs- und Verweigerungsgründe nach § 27 IDG entgegenstehen.

In Bezug auf die Einsichtsmodalitäten erläuterte die ASD, dass der Gesetzgeber der gesuchstellenden Person das Wahlrecht bei der Art und Weise des Zugangs einräumt. Die Einsicht vor Ort ist nur mit dem Einverständnis des Gesuchstellers vorgesehen (§ 32 Abs. 1 lit. b IDG). Ansonsten müssen die Informationen auf einem Informationsträger ausgehändigt werden (§ 32 Abs. 1 lit. a IDG).

Abschliessend wies die ASD darauf hin, dass ihres Erachtens aus der zugesandten Korrespondenz hervorgehe, dass die Stadt sich anfänglich bereit erklärt hatte, dem Gesuchsteller uneingeschränkten Zugang in das gesamte Dossier vor Ort zu ermöglichen, die gewünschten Informationen aber nicht elektronisch überstellen wollte. Die ASD betonte, dies allein sei kein Beschränkungsgrund nach § 27 IDG und somit nicht als Beschränkung oder Aufschub zulässig.

2.16 PARKIEREN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Die ASD wurde von einer Privatperson angefragt, ob die in einer Gemeinde neu eingerichtete Parkraumbewirtschaftung mittels Applikation rechtmässig sei. Insbesondere würden auch Personen, die nur kurz parkieren, und somit keine Gebühr zu leisten haben, registriert werden. Zudem stelle sich die Frage, wie lange die Daten aufbewahrt bleiben.

Für die Bearbeitung von Personendaten ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Im Grundsatz gilt, dass die Regelung umso präziser ausfallen muss, je schwerer der Grundrechtseingriff wiegt.

Die Gemeinde hat ein Reglement über die Parkraumbewirtschaftung erlassen, das durch eine Verordnung des Gemeinderats ergänzt wird. Darin wird die Tatsache, dass die Parkraumbewirtschaftung auch elektronisch über Apps erfolgen darf, zwar genannt, aber ansonsten bestehen keine detaillierteren Regelungen über die Ausgestaltung. Die ASD klärte die Funktionsweise deshalb bei der Gemeinde ab, um zu ermitteln, wie gross der mit der Datenbearbeitung verbundene Grundrechtseingriff ist. Denn bei Applikationen, mit denen Parkplätze bezahlt werden können, besteht eine latente Gefahr, dass die Daten über längere Zeit gespeichert werden und so über die Fahrzeuge ein Bewegungsprofil erstellt wird. Diese Bedenken wurden auch in der Vergangenheit regelmässig gegenüber solchen Systemen vorgebracht.

Die Gemeinde teilte mit, dass die Schilder der Kurzzeitparkierenden drei Monate aufbewahrt würden. Dies erachtete die ASD als zu lang, worauf die Gemeinde die Aufbewahrung der vollen Kennzeichen auf 24 Stunden reduzierte. Danach werden die Kennzeichen anonymisiert, indem die Nummer entfernt wird, und nur noch das Kantonskennzeichen bzw. das Landeskennzeichen verbleibt. Diese Verwendung zu statistischen Zwecken erachtet die ASD als rechtskonform. Weil mit dieser Ausgestaltung der Speicherung das Risiko einer Erstellung eines Bewegungsprofils minimiert wird, erachtete die ASD den damit verbundenen Grundrechtseingriff als nicht besonders schwer und die gesetzliche Grundlage als ausreichend.

3

VORABKONSULTATION

Das Ziel der Vorabkonsultation ist es, die Anforderungen des Datenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen und so einen Beitrag für eine rechtmässige Bearbeitung von Informationen zu leisten. Der Kanton Basel-Landschaft kennt dieses präventive aufsichtsrechtliche Werkzeug der Datenschutzaufsicht für Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten seit dem Jahr 2008. Seit dem Jahr 2022 müssen auch Rechtsetzungsprojekte, die die Bearbeitung von Personendaten betreffen, zur Vorabkonsultation vorgelegt werden. Anzumerken ist, dass es gemäss § 40 Abs. 1 lit. f seit der Einführung des IDG zu den Aufgaben der ASD gehörte, zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind, Stellung zu nehmen.

Die ASD stellt für die Vorabkonsultation von Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten Hilfsmittel zur Verfügung: die [Checkliste DSFA/Vorabkonsultation](#) (Schwellwertanalyse) und den [Leitfaden DSFA/Vorabkonsultation](#).

Der Pflicht zur Vorabkonsultation unterliegen:

- Rechtsetzungsprojekte zur Bearbeitung von Personendaten,
- Vorhaben, die aufgrund der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen, und
- Vorhaben, bei denen die Art der Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bewirkt. Dies betrifft insbesondere die Verwendung neuer Technologien oder Funktionserweiterungen, welche neue oder zusätzliche Informationen generieren (bspw. Patientenportal, Internet der Dinge, Videoberatung usw.) oder angepasste Massnahmen für die Gewährleistung der Informationssicherheit erfordern (bspw. Auftragsdatenbearbeitung).

Im Rahmen der Vorabkonsultation einer geplanten Datenbearbeitung wird geprüft, ob das verantwortliche öffentliche Organ die Informationen auf der Basis einer ausreichenden Rechtsgrundlage und mit angemessenen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen bearbeiten wird. Dadurch können entsprechende Risiken bereits in einer frühen Phase des Projektes eingeschätzt und mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dieses Vorgehen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung wichtiger Prinzipien wie «Privacy by Design» und «Privacy by Default». Im Nachhinein können Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit oft nur noch mit grossen Mehrkosten oder im schlimmsten Fall gar nicht mehr erfüllt werden. Mit deren frühzeitiger Berücksichtigung lässt sich der Aufwand für eine datenschutzkonforme Lösung verringern.

Die der ASD zur Vorabkonsultation vorgelegten Vorhaben unterscheiden sich bezüglich Tragweite, Komplexität, eingesetzter Technologie und damit verbundener Risiken stark voneinander. Die Aufsichtsstelle prüft nicht alle ihr vorgelegten Projekte, die Selektion erfolgt risikobasiert. Die ASD hält die Durchlaufzeiten grundsätzlich so kurz wie möglich. Immer häufiger wird die Durchführung des Prüfprozesses von der ASD in mehreren, in sich geschlossenen Einzelschritten durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden der ASD 56 Projekte neu zur Vorabkonsultation eingereicht. Zu 21 davon hat die ASD keine Vorabkonsultation durchgeführt. 16 Stellungnahmen betreffen die Vorabkonsultationspflicht von Rechtsetzungsprojekten betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die seit der IDG-Revision vom 1. Januar 2022 gilt (§ 12 Abs. 1 Bst. a). Diese erfolgten mehrheitlich im Rahmen des ordentlichen Mitberichtsverfahrens.

4

KONTROLLTÄTIGKEIT

Gemäss § 40 Bst. a IDG kontrolliert die ASD nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen. Im Rahmen dieser Kontrollen prüft die ASD die Umsetzung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben in öffentlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Grundlage dafür bilden die eingereichten Unterlagen, Stichproben der erfolgten Bearbeitungsvorgänge, Interviews mit den Verantwortlichen sowie die Prüfung der vor Ort umgesetzten Massnahmen. Anders als bei der präventiven Vorabkonsultation in der Konzeptionsphase wird hier die Einhaltung der Vorgaben im laufenden Betrieb geprüft. Die ASD pflegt eine rollende, risikobasierte Kontrollplanung. Ebenfalls zur Kontrolltätigkeit zählt die Analyse der Umsetzung von Empfehlungen nach erfolgten Kontrollen. Die ASD geht davon aus, dass ihre Empfehlungen der Dringlichkeit entsprechend in angemessener Frist, in der Regel nach zwölf Monaten, umgesetzt werden. Ziel der Kontrollen ist neben den konkreten Erkenntnissen zum Handlungsbedarf immer auch eine Sensibilisierung hinsichtlich des Datenschutzes und der Angemessenheit der Informationssicherheitsmassnahmen. Um aus den Kontrollen Skaleneffekte zu erzielen, informiert der Datenschutzbeauftragte wenn möglich weitere Behörden mit gleichem Auftrag über Erkenntnisse aus Kontrollen. Schwierig gestaltet sich jeweils die Umsetzung von Empfehlungen, wenn diese eine Lösung betreffen, die als Kooperationslösung in verschiedenen Kantonen oder Städten eingesetzt wird, die Verantwortung für die rechtmässige und angemessene sichere Datenbearbeitung jedoch bei der jeweiligen Behörde liegt. Die ASD nutzt hier fallweise die Konferenz der Datenschutzbeauftragten (privatim), um koordinierend zu unterstützen.

4.1 KONTROLLE EINER SEKUNDARSCHULE

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich durch die Tätigkeiten an Sekundarschulen bei Personendatenbearbeitungen verschiedene Risiken für die Rechte der primär betroffenen Schüler und Schülerinnen (SuS). An Sekundarschulen werden zahlreiche besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 IDG bearbeitet. Dadurch wird grundsätzlich das Risiko einer Grundrechtsverletzung erhöht und im Falle einer Datenschutzverletzung kann das Schadensausmass hoch sein.

Schwerpunkte der Datenschutzkontrolle an der Sekundarschule bildeten die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit der Bearbeitung einer Vielzahl von Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten durch die Sekundarschule in Erfüllung des Bildungsauftrages. Die Involvierung verschiedener Stellen in diese Arbeit und der Einsatz diverser Informations- und Kommunikationsmittel bringen Vorteile für die Arbeit, aber auch Risiken sowohl bei der Datenbearbeitung als auch bei der Aufbewahrung und Vernichtung der Daten. Diese Vorgänge und Abläufe wurden im Rahmen der Kontrolle zentral geprüft.

Die Kontrolle ergab, dass die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Schulassistenz sich der Kritikalität der bearbeiteten Daten und der Bedeutung des Datenschutzes bewusst sind.

Handlungsbedarf identifizierte die ASD insbesondere beim Umfang der Einsichtsrechte von Eltern ohne elterliche Sorge, bei der Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen sowie bei internen datenschutzrechtlichen Vorgaben und Outlook-Kalenderberechtigungen.

Die Sekundarschule hat bestätigt, dass sie die Empfehlungen der ASD akzeptiert und diese umsetzen wird.

4.2 KONTROLLE DER PROTOKOLLIERUNG ZENTRALER SERVICES DURCH DIE ZENTRALE INFORMATIK

Die interne Informatik (ZI) ist verantwortlich für das übergreifende Management der IT-Architektur, der Informationssicherheit und der IT-Risiken der kantonalen Verwaltung (§ 24 Abs.1 Bst. a, b und e Verordnung über die Informatik (Informatikverordnung, SGS 140.50).

Unter anderem entwickelt und betreibt die zentrale Informatik im Auftrag der zuständigen Behörden sowohl Systeme für die einzelnen öffentlichen Organe als auch digitale Basisplattformen für den verwaltungsweiten Einsatz.

Im Fokus der Datenschutzkontrolle standen die zentralen IT-Services, die von den Dienststellen im Sinne eines «Pflichtkonsums» genutzt werden müssen (bspw. Mail, Dateiablage, Internetzugang und Datenbanken) und von diesen nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 IDG verantwortet werden können.

Schwerpunkte bildeten die Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung, Rechtmässigkeit der Datenerhebungen und -bekanntgaben sowie die Informationssicherheit von Protokolldaten bei der Zentralen Informatik.

Die Kontrolle ergab einen Handlungsbedarf insbesondere betreffend den Inhalt von Logdaten, der Protokollierung von privilegierten Zugriffen, Löschkonzept und der Bestimmung des Schutzbedarfs von Logdaten. Ebenfalls identifizierte die ASD Handlungsbedarf betreffend Verantwortlichkeiten und Verschriftlichung der Prozesse rund um die Protokollierung. Sie beurteilte dabei die Sachlage, wie sie zum Zeitpunkt der Kontrolle vorlag, nimmt aber auch zur Kenntnis, dass das Problem der nicht ausreichenden Verschriftlichung von der ZI bereits erkannt wurde.

Die Leitung der Zentralen Informatik hat bestätigt, dass sie die Empfehlungen der ASD akzeptiert und diese umsetzen wird.

4.3 KONTROLLE EINER UNTERNEHMUNG MIT AUFGABENÜBERTRAGUNG IM SOZIAL- UND INTEGRATIONSBEREICH

Die Datenschutzkontrolle wurde bei einer privaten Unternehmung, welcher von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben im Sozial- und Integrationsbereich übertragen worden sind, durchgeführt. Dort werden zahlreiche, auch besondere Personendaten bearbeitet.

Bei der Bearbeitung dieser besonderen Personendaten, der vielseitigen Aufgaben und der dabei erfolgenden Bekanntgabe zahlreicher, auch besonderer Personendaten an andere öffentliche Organe sowie Private, ist von einem Risiko für Rechte und Freiheiten der Betroffenen auszugehen. Zudem ist oft die Hinzuziehung von Auftragsdatenbearbeitern (Outsourcingpartnern) mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Schwerpunkte der Kontrolle bildeten die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit bei der Erhebung von Klientendaten sowie die Bearbeitungsvorgänge während der Betreuung, die Verantwortlichkeiten, die Erkennbarkeit der Datenbearbeitung, die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten und die sich stellenden Herausforderungen bei einer Auslagerung der Datenbearbeitung an externe Auftragsdatenbearbeiter. Geprüft wurden zudem die technischen und organisatorischen Massnahmen betreffend Informationssicherheit. Hinweise einer vorsätzlichen datenschutzrechtlichen Verletzung oder die zweckentfremdete Verwendung von Personendaten lagen nicht vor.

Die ASD konnte feststellen, dass die Mitarbeitenden sich der Bedeutung des Datenschutzes bewusst sind.

Handlungsbedarf sieht die ASD insbesondere beim konformen Einsatz von M365, der Auftragsdatenbearbeitung, dem Berechtigungsmanagement, der Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten sowie der Sicherheit der verwendeten Endgeräte, sowie in der Sensibilisierung von Mitarbeitenden bei der Bearbeitung besonderer Personendaten.

Die Leitung der Unternehmung hat bestätigt, dass sie die Empfehlungen der ASD akzeptiert und sie umsetzen wird.

4.4 KONTROLLE AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN

Die ASD hat bei der kantonalen Verwaltung eine Datenschutzkontrolle betreffend Aufbewahrungsfristen und Vernichtung von Personendaten in Fachanwendungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Datenschutzkontrolle bildeten die Aufbewahrungsdauer der Informationen und die Umsetzung der Vernichtung in den Fachanwendungen sowie eine allfällige Übergabe der Informationen an das Staatsarchiv. Zudem wurde geprüft, ob zugehörige Prozesse vorliegen, welche die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Informationen regeln.

Hierzu hat die ASD 43 öffentlichen Organen Fragebögen zugestellt, welche im Rahmen eines «Self-Assessment» beantwortet wurden. Die Feststellungen der ASD basierten auf der Analyse der erhaltenen Antworten.

Die Auswertung zeigte, dass in einigen Fällen weder die Aufbewahrungsfristen, noch die Umsetzung der Vernichtung, noch eine Vereinbarung zur allfälligen Übergabe von Informationen an das Staatsarchiv definiert wurden. Oftmals fehlte eine angemessene, vollständige Dokumentation von Prozessen, welche diese Aspekte inkl. zugehöriger Verantwortlichkeiten beschreibt. Zudem wurde festgestellt, dass häufig die jeweilige Fachanwendung die Umsetzung dieser Prozesse aus technischen Gründen nicht unterstützen.

Die aus den Feststellungen abgeleiteten Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf die Definition der Aufbewahrungsfristen, der angemessenen Vernichtung und Archivierung von Informationen, sowie zugrundeliegenden Prozessen und Verantwortlichkeiten, gelten nicht nur für vergangene und aktuelle, sondern auch für zukünftige Datenbearbeitungen. Die Resultate der Analyse wurden den öffentlichen Organen in einem Schlussbericht zugestellt. Diese prüfen, ob die im Bericht der Kontrolle festgestellten Abweichungen vom Soll-Zustand auf eine oder mehrere ihrer Fachanwendungen und Prozesse zutreffen, um gegebenenfalls Massnahmen einzuleiten. Die öffentlichen Organe wurden aufgefordert, die entsprechenden Massnahmen eigenständig umzusetzen.

5

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Die Landeskanzlei hat der ASD in Nachachtung von § 13 Abs. 6 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) die folgenden Zahlen der im Berichtsjahr bei den Direktionen eingegangenen Gesuche um Zugang zu Informationen gemäss § 23 IDG gemeldet.

der Fälle konnte der Zugang ganz oder in seltenen Fällen teilweise gewährt werden. Die erhöhten Zahlen bei der Landeskanzlei/Staatsarchiv stammen fast ausnahmslos aus Fällen, in denen die gewünschte Information gar nicht vorhanden war.

Direktion	Gesuche 2024	Gesuche 2025	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen
BKSD	3	3	2	1	0
BUD	4	3	3	0	0
FKD	1	0	0	0	0
SID	10	20	13	0	7
VGD	3	6	4	1	1
LKA	13	55	41	2	12
Total	34	87	63	4	20

Die von der Landeskanzlei erstellte Statistik weist gegenüber dem Vorjahr einen steilen Anstieg aus, der jedoch einem Sondereffekt geschuldet ist. Die sprunghaft gestiegenen Fallzahlen bei der Landeskanzlei sind auf Änderungen in der Prozess- und Geschäftsverwaltung des Staatsarchivs zurückzuführen, dank deren eine genauere Erfassung der Anfragen ausgewiesen werden konnte. Es stellt sich ohnehin die Frage, ob die Anfragen ans Staatsarchiv in der vorliegenden Statistik enthalten sein sollten, da die Ermöglichung des Zugangs zu archivierten Informationen auch vor Einführung des Öffentlichkeitsprinzips 2013 zu den Kernaufgaben des Archivs gehört hatte. Um jedoch eine Konsistenz der Methodologie zu gewährleisten, sind die Gesuche beim Archiv weiterhin in jener der Landeskanzlei enthalten.

In dieser Statistik nicht ausgewiesen werden jedoch weitere Bekanntgaben von Informationen, die sich auf spezialgesetzliche Bestimmungen stützen wie z.B. die Halterabfragen bei der Motorfahrzeugkontrolle. Gerade diese haben mit dem Zweck des Öffentlichkeitsprinzips, nämlich der Erstellung von Transparenz über das Verwaltungshandeln, wenig zu tun, sondern dienen ausnahmslos privaten Zwecken.

Die Abweisungsquote bei den Direktionen liegt mit Ausnahme der Landeskanzlei unter jener des Vorjahrs, in 75 %

Weiterhin scheint aus der Statistik hervorzugehen, dass abgesehen von den Sondereffekten die Fallzahlen bei der kantonalen Verwaltung relativ stabil sind und der Aufwand für die Verwaltung bewältigbar erscheint. Dies widerspiegelt auch die Tatsache, dass bei der ASD im Berichtsjahr verhältnismässig wenige Beratungsanfragen eingingen. Dies betrifft sowohl die Privaten als auch die öffentlichen Organe.

Die Fragen, zu denen die ASD beratend beigezogen wird, drehten sich auch im Berichtsjahr um verfahrensrechtliche Angelegenheiten. Es scheint zudem auch einen leichten Anstieg der Konstellationen zu geben, in der ein öffentliches Organ mit teils umfassenden Fragekatalogen im Stil einer parlamentarischen Interpellation konfrontiert wird. Hierzu ist festzuhalten, dass sich das Recht auf Zugang gemäss § 23 Abs. 1 IDG auf Dokumente beschränkt, die bei dem öffentlichen Organ bereits vorhanden sind. Weder ist das öffentliche Organ verpflichtet Fragenkataloge zu beantworten, noch - mit gewissen Ausnahmen - neue Dokumente zu erstellen. In diesen Fällen steht es im Ermessen des öffentlichen Organs, ob es auf die Anträge eintreten soll. Natürlich hat es auch in diesen Fällen allfällige Beschränkung der Bekanntgabe von Informationen gemäss § 27 IDG zu beachten.

6

ZUSAMMENARBEIT

6.1 ZENTRALE INFORMATIK (ZI)

Die ASD trifft sich periodisch mit der Leitung der ZI und dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten, der aktuell bei der ZI angegliedert ist. Bei diesem wertvollen Informationsaustausch werden konkrete Projekte, methodische Grundlagen und allfällige künftige Herausforderungen thematisiert.

6.2 FACHGRUPPE INFORMATIONSSICHERHEIT (FIS)

Die ASD nimmt an den Sitzungen der FIS als Gast mit beratender Stimme teil. Dadurch kann sie datenschutzrechtliche Fragestellungen frühzeitig einbringen und die FIS aus datenschutzrechtlicher Sicht beraten. Im Berichtsjahr beteiligte sich die ASD insbesondere an den fachlichen Diskussionen zu den Vorlagen zum Risikomanagement und zur ISDS-Konzeption sowie zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Tools. Darüber hinaus fand ein regelmässiger Austausch zu Audits, Penetration Tests, weiteren Massnahmen des IT-Security-Testings sowie zu grösseren Vorhaben und Projekten im Bereich der Informationssicherheit statt. Die ASD brachte dabei jeweils ihre datenschutzrechtliche Perspektive ein und wies auf die damit verbundenen Risiken hin. Auch ausserhalb der Sitzungen der FIS wurde der konstruktive Austausch mit den dezentralen sowie dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten fortgeführt.

6.3 ITO-RAT

Mit der Auflösung des ITO-Rates und der Überführung in den PSA+ entschied das neue Gremium, künftig auf den Datenschutzbeauftragten als ständigen Gast zu verzichten.

6.4 DATENSCHUTZBEHÖRDEN ANDERER KANTONE

Die ASD arbeitete bei diversen Geschäften mit Datenschutzbehörden anderer Kantone zusammen, holte Einschätzungen zu Sachverhalten ein, oder gab diese selbst ab. Ein derartiger Austausch fand im Berichtsjahr bei ca. 40 Dossiers statt. Auch ist sie aktives Mitglied und im Vorstand von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, welche die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden bildet und diese kontinuierlich fördert. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden kann sie ihr Fachwissen auf-

rechterhalten und vertiefen sowie ihre Haltung und ihre Auslegung mit anderen Aufsichtsbehörden abgleichen. Zudem leistet privatim einen Beitrag zur Verbesserung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Die für die ASD relevanten Arbeitsgruppen von privatim, in denen sie vertreten ist, werden in den folgenden Kapiteln aufgeführt.

6.5 AG ICT

Die Arbeitsgruppe ICT fördert den Austausch zwischen Informatikerinnen und Informatikern, die bei einer Datenschutzbehörde beratend und als IT-Revisorinnen und -Revisoren arbeiten. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf dem Austausch zu konkreten Projekten, neuen IT-Lösungen mit Fokus auf dem Datenschutz sowie übergreifend eingesetzte Anwendungen. Dabei dient die Arbeitsgruppe insbesondere der Koordination und dem fachlichen Austausch zur datenschutzrechtlichen Beurteilung neuer Technologien und Vorhaben, wobei die jeweiligen Datenschutzbehörden ihre Einschätzungen und Entscheide weiterhin eigenständig treffen. Darüber hinaus tauschte sich die ASD mit einzelnen Mitgliedern im Rahmen spezifischer Vorabkonsultationen vertieft aus, um Synergien zu nutzen.

6.6 AG SICHERHEIT

Die von der ASD geleitete AG Sicherheit befasst sich mit kantonsübergreifenden Themen zum Datenschutz insbesondere im Bereich der polizeilichen Tätigkeiten. Sie traf sich im Berichtsjahr einmal zu einer Sitzung, an welcher Themen wie der polizeiliche Datenaustausch zwischen den Kantonen, die Verwendung von Electronic Monitoring sowie Videoüberwachung diskutiert wurden. Ausserhalb von Sitzungen fand punktuell die Zusammenarbeit fallbezogen, etwa im Rahmen von Vorabkonsultationen statt. Die Entwicklung namentlich im Polizeibereich geht immer noch in die Richtung komplexer Systeme, die von mehreren oder gar einer überwiegenden Mehrheit der Kantone genutzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass Polizeiarbeit in die kantonale Zuständigkeit fällt, stellen sich rund um solche Anwendungen eine Vielzahl Fragen zur rechtlichen Ausgestaltung.

6.7 AG GESUNDHEIT

Die Arbeitsgruppe Gesundheit hielt im Berichtsjahr drei Sitzungen ab. Zentrale Themen der Arbeitsgruppe Gesundheit waren im Jahr 2025 die Bekanntgabe von Gesundheitsdaten an die statistischen Ämter, der Umgang mit Informationen aus der Zeit von Covid, die KI in der Gesundheitsbranche, der Umgang mit Patientendokumentationen beim Konkurs von Arztpraxen, die Kinder-Durchimpfungsstudie, Datenflüsse bei Darmsceening-Programmen, Datenbearbeitungsvorgänge durch Belegärzte in Spitäler, Umgang der Datenschutzstellen mit dem ärztlichen Berufsgeheimnis sowie die Frage der Zulässigkeit der Vernichtung der Krankengeschichte durch den Patienten mit Haftungsverzicht.

Obgleich die Gesundheitspolitik grundsätzlich in den Händen der Kantone liegt und die gesetzlichen Vorgaben von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet sind, ist der Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe immer gewinnbringend. Der medizinische Fortschritt und der steigende Bedarf an Gesundheitsdaten stellen alle Kantone vor ähnliche Fragestellungen und Probleme. Der Austausch in der Arbeitsgruppe Gesundheit dient daher auch dazu, sich neuer Fragestellungen bewusst zu werden. Durch den Austausch der ASD mit zuständigen Stellen des Kantons werden allfällige Probleme erkannt, teilweise aber auch Ideen, die den anderen Kantonen über die Arbeitsgruppe als mögliche Lösungsansätze vorgeschlagen werden können.

6.8 AG DIGITALE VERWALTUNG

Die Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung traf sich im Berichtsjahr dreimal. An diesen Sitzungen wurde ein Entwurf zu einem Merkblatt zum Einsatz von KI diskutiert, der von allen teilnehmenden Kantonen verfasst und dann später in ihrer Beratung verwendet werden sollte. Es sollten dadurch unter anderem Grundanforderungen an eine einheitliche Handlungspraxis definiert werden. Ausserdem wurde sich über laufende digitale Vorhaben in den Kantonen ausgetauscht, um miteinander bei ähnlichen Projekten zu vernetzen, insbesondere wenn mit den gleichen Auftragsdatenbearbeitern eine Zusammenarbeit stattfindet oder angestrebt wird. Dieser Austausch hatte zum Ziel, gesetzliche Grundlagen oder Gesetzesvorhaben in anderen Kantonen für digitalen Projekte in Erfahrung zu bringen und dazu ergangene Stellungnahmen von anderen Aufsichtsstellen in durchgeführten und stattfindenden Vorabkonsultationen bzw. Beratungen zu diskutieren.

6.9 SCHENGEN-RELEVANTE GREMIEN

Die Schweiz hat sich beim Beitritt zu Schengen unter anderem dazu verpflichtet, regelmässig die rechtmässige Anwendung der Informationssysteme durch die Behörden zu prüfen. Da diese Systeme zwar vom Bund betrieben, jedoch auch von den Kantonen genutzt werden, müssen entsprechende Kontrollen zuständigkeitshalber sowohl von den kantonalen Aufsichtsstellen als auch vom EDÖB durchgeführt werden. Die Schengen-Koordinationsgruppe ist dabei ein gesetzlich vorgesehene Gefäss zum Zwecke des Erfahrungs- und Wissensaustauschs sowie der Koordination dieser Kontrollen. Die Gruppe traf sich im vergangenen Jahr zweimal. Die Mitglieder wurden dabei von den Vertreterinnen in den Schengen-relevanten europäischen Datenschutzgremien über die Weiterentwicklung des Schengen-Rechtsrahmens orientiert. Des Weiteren wurde über die in den Kantonen und beim Bund vorgenommenen Kontrollen informiert, wobei hier auch besonders methodologische Themen erörtert wurden.

Ein weiterer Teil der datenschutzrechtlichen Verpflichtung der Schengen-Mitgliedstaaten ist die Evaluation der Umsetzung der diesbezüglichen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Die Vor-Ort-Besuche der Kommission im Rahmen der Evaluation der Schweiz fanden im Januar 2025 statt. Die ASD war im Auftrag von privatim bei verschiedenen dieser Besuche anwesend und übernahm später koordinierende Aufgaben rund für die Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamts für Justiz, um die Koordination mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone sicherzustellen. Im weiteren Verlauf des Jahres erstellte die Europäische Kommission ihren Schlussbericht, die von der Schweiz akzeptierten Empfehlungen befinden sich derzeit in der Umsetzung.

7

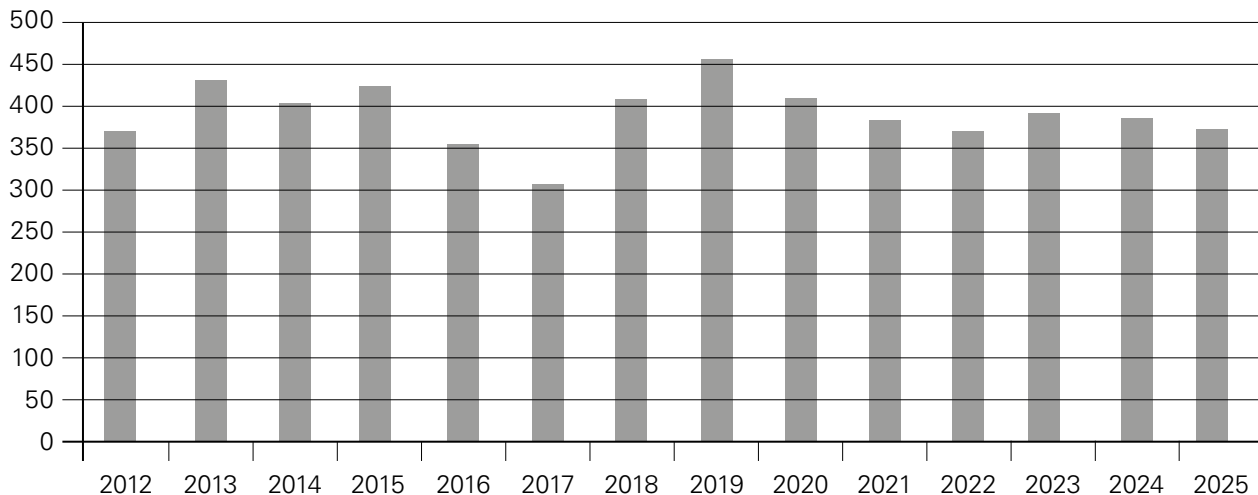
SCHULUNGEN UND REFERATE

Neben spezifischen Beratungen betrachtet die ASD Schulungen und Referate nach wie vor als wichtiges Instrument des (digitalen) Datenschutzes. Im Berichtsjahr konnte sie allerdings lediglich vier durchführen. Grundsätzlich ermöglichen ihr Schulungen und Referate, einem breiteren Publikum die Grundsätze des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie Herausforderungen in diesen Bereichen nahezubringen. Davon erhofft sie sich ein gesteigertes Bewusstsein für die Bedeutung der Einhaltung der Bestimmungen des IDG. Gerade in Digitalisierungsprojekten ist die frühzeitige Berücksichtigung der Anforderungen von grosser Bedeutung. Solche Schulungen bieten immer auch Gelegenheit für praxisnahe Fragestellungen mit dem entsprechenden Austausch, der auch das gegenseitige Verständnis für den jeweiligen gesetzlichen Auftrag fördert.

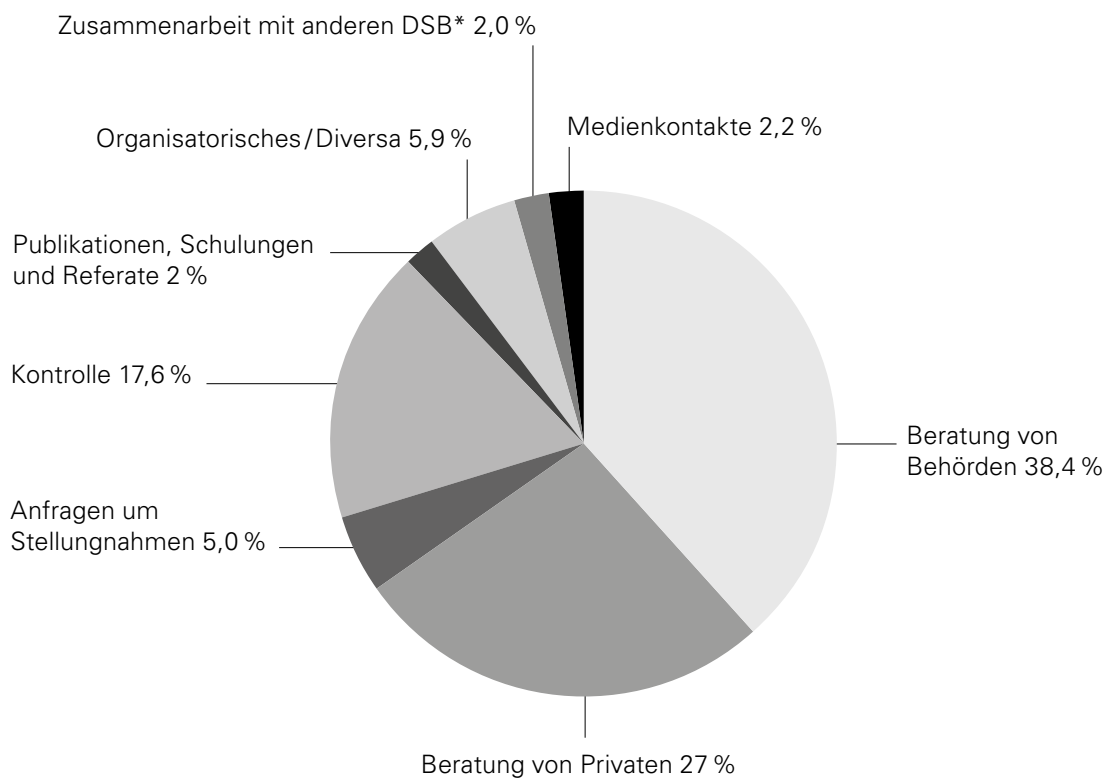
8

ANHANG

ANZAHL NEU ERÖFFNETE GESCHÄFTE



ART DER GESCHÄFTE



(Basis: Anzahl neu eröffnete Geschäfte, Prozentanteile gerundet)

AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Datenschutzbeauftragter

Markus Brönnimann

Stv. Datenschutzbeauftragte

Priscilla Dipner-Gerber

Martin Achermann (ab 15.09.2025)

Thomas Held

Akademische Mitarbeitende

Ditmar Freitag

Simon Habermacher

Beate Metz

Michael Weschmann

Büro

Kanonengasse 20

4410 Liestal

Telefon: +41 (0)61 552 64 30

E-Mail: datenschutz@bl.ch

Internet: www.bl.ch/datenschutz

Gestützt auf § 47 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
erstattet der Datenschutzbeauftragte dem Landrat Bericht über seine
Tätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

ISSN 2673-6462